

## Antragsunabhängige Bestellung eines Pflichtverteidigers: Panne oder Absicht?

Nach der dem US-amerikanischen Ingenieur *Edward A. Murphy* zugeschriebenen Lebensweisheit (»Murphys Gesetz«) geht alles schief, was schiefgehen kann. Dass diese Erkenntnis auch für die deutsche Gesetzgebung gilt, zeigt der in diesem Heft abgedruckte Beschluss des 3. Strafsenats (StV 2022, 554 m. Anm. *Spitzer*) zu § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO. Er bestätigt die Befürchtungen, dass der Gesetzgeber der notwendigen Verteidigung mit der Neuregelung Ende 2019 einen Bärendienst erwiesen habe.

Mit dieser durch die sog. PKH-Richtlinie veranlassten Neuregelung hat der Gesetzgeber die traditionelle Verknüpfung zwischen den Fällen der notwendigen Verteidigung und der Beordnung eines Verteidigers aufgelöst. Das Gesetz differenziert jetzt streng zwischen dem »Ob« der notwendigen Verteidigung (§ 140 StPO) und dem »Wann« der Beordnung eines Pflichtverteidigers (§ 141 StPO), wobei es bei letztgenannter Norm zwischen einer Bestellung auf Antrag des Beschuldigten nach Absatz 1 und einer solchen von Amts wegen nach Absatz 2 unterscheidet – ein Novum im deutschen Strafprozessrecht.

Der neuralgische Punkt dieser Differenzierung ist die (erste) Vernehmung der beschuldigten Person. Hier stoßen das Interesse an einer effektiven Verteidigung einerseits und das Interesse an einer effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs andererseits hart aufeinander. Folgt man der Auslegung des *BGH* in dem aktuellen Beschluss vom 05.04.2022, dann bevorzugt die Neuregelung im Ergebnis einseitig Interessen der Strafverfolgung.

Der *BGH* zementiert in seinem Beschluss die Vorschrift des § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO, die eine Beordnung von Amts wegen ausdrücklich nur dann vorsieht, wenn im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte insbesondere bei einer Vernehmung oder Gegenüberstellung nicht selbst verteidigen kann (sog. Vulnerabilität). Den gesetzlichen Regelungen sei zu entnehmen, dass ein sonstiger Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO für sich genommen die Beordnung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen nicht gebiete. In diesen Fällen muss der Beschuldigte also einen Antrag auf Beordnung stellen, will er bei der Vernehmung einen Verteidiger an seiner Seite haben.

Bei Anwendung der vom *Senat* benannten klassischen Auslegungsmethoden – Wortlaut, Gesetzssystematik, Normhistorie – lässt sich gegen den Beschluss gewiss wenig einwenden. Umso kritikwürdiger erscheint dann aber aus Sicht der Strafverteidigung die gesetzliche Neuregelung. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere bei schwieriger Sach- und Rechtslage beschuldigte Bürgerinnen und Bürger anlässlich einer Vernehmung ihre in den Grund- und Menschenrechten verankerten Ansprüche auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 6 EMRK) ohne professionelle Verteidigung nicht angemessen wahrnehmen können. Das Antragsrecht sichert die formelle Verteidigung der beschuldigten Person in diesen Fällen nicht ausreichend ab. Leider hat der *Senat* nicht näher geprüft, ob die Neuregelung insoweit verfassungsrechtlich defizitär ist und einer verfassungskonformen Auslegung bedarf; dazu hätte gerade der zugrundeliegende Fall Anlass gegeben, in dem nicht nur die Sach- und Rechtslage schwierig war, sondern der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig war und eine hohe Strafe zu erwarten hatte. Stattdessen hat sich der *Senat* ohne Not zur Frage der Verwertbarkeit einer Beschuldigtenvernehmung geäußert, falls die vorherige Bestellung eines Pflichtverteidigers zu Unrecht unterbleibt.

Ist die gesetzliche Regelung des § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO bloß eine Panne der Gesetzgebung oder verbirgt sich dahinter eine Absicht? Wie auch immer: Die Norm gehört auf den Prüfstand.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin